



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Gülseren Demirel, Johannes Becher, Markus (Tessa) Ganserer, Paul Knoblach, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Barbara Fuchs BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 05.02.2019

### **ANKER-Einrichtungen in Bayern IV**

- 1.1 Trifft es zu, dass es Herkunftsländer gibt, für die eine Umverteilung aus den ANKER-Einrichtungen in die kommunalen Unterkünfte von vornherein und unabhängig von der individuellen Situation der Betroffenen ausgeschlossen ist?
- 1.2 In wie vielen Fällen kam es zu kompletten Streichungen der Leistungen in den ANKER-Einrichtungen (bitte nach den Einrichtungen und Begründungen einzeln auflisten)?
- 1.3 Inwieweit sind der Staatsregierung psychische und physische Erkrankungen der Bewohnerinnen und Bewohner bekannt?
  - 2.1 Und inwiefern werden diese erfasst?
  - 2.2 Inwiefern gibt es Angebote zur Behandlung der psychischen Erkrankungen?
  - 2.3 In wie vielen Fällen wurden 2017, 2018 und 2019 Anträge für Hinzuziehung von Dolmetscherinnen bzw. Dolmetschern in den ANKER-Einrichtungen gestellt und genehmigt (bitte nach Monaten und ANKER-Einrichtungen auflisten)?
- 3.1 Wie werden die Atteste für die Geltendmachung ärztlicher Gründe für einen Schutzstatus den Ärzten im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vergütet?
- 3.2 Bei wie vielen Bewohnern von ANKER-Einrichtungen wurde 2017, 2018 und 2019 nach AsylbLG eine Psychotherapie aufgrund psychischer Probleme beantragt (bitte die Zahl der Genehmigungen hinzufügen)?
- 4.1 Inwieweit kommen die Jugendämter ihrem Auftrag der Jugendhilfe nach, für positive Lebensbedingungen von begleiteten minderjährigen Geflüchteten in den ANKER-Einrichtungen und Dependancen zu sorgen sowie Benachteiligungen aktiv abzubauen (§ 1 Sozialgesetzbuch – SGB – Achtes Buch – VIII – i. V. m. § 81 SGB VIII)?
- 4.2 Bieten alle zuständigen Jugendämter – auch proaktiv ohne vorliegende Meldung nach § 8a SGB VIII – Information, Beratung und konkrete Hilfen den geflüchteten Kindern und ihren Eltern in den ANKER-Einrichtungen und Dependancen nach dem SGB VIII an?
- 4.3 Wenn ja, in welcher Form gestalten sich Information, Beratung und die konkreten passgenauen Hilfen nach dem SGB VIII insbesondere nach § 27ff SGB VIII der einzelnen Jugendämter aus?
- 5.1 Welchen Unterstützungsbedarf sieht die Landesregierung nach § 1 SGB VIII für geflüchtete Kinder und ihre Eltern, die in ANKER-Einrichtungen und Dependancen leben müssen?
- 5.2 Ist es aus Sicht der Staatsregierung geflüchteten Kindern/Familien zumutbar, in einer ANKER-Einrichtung und Dependancen zu leben?
- 5.3 Wie lang dauern Asylverfahren durchschnittlich in den ANKER-Einrichtungen (bitte nach ANKER-Einrichtungen auflisten)?
- 6.1 Konnte ein Beschleunigungseffekt festgestellt werden?

- 6.2 Wie laufen allgemeine und spezielle Asylverfahrensberatungen ab?
- 6.3 Wie oft kommt § 30a Asylgesetz (AsylG) zur Anwendung?
  
- 7.1 In welchem Rahmen haben Rechtsanwälte und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) Zugang zu den ANKER-Einrichtungen?
- 7.2 Wie ist die Asylverfahrensberatung ausgestaltet?
- 7.3 Inwiefern unterstützt die Bundespolizei nach Erkenntnissen der Staatsregierung die Rückführungen schon ab den ANKER-Einrichtungen (und nicht erst ab Übergabe am Flughafen)?
  
- 8.1 Wie viele Haushaltsmittel werden durch diese Kooperation gespart?
- 8.2 Gibt es dazu eine Kooperationsvereinbarung (bitte den genauen Wortlaut und Details hinzufügen)?

## Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  
vom 12.04.2019

- 1.1 **Trifft es zu, dass es Herkunftsländer gibt, für die eine Umverteilung aus den ANKER-Einrichtungen in die kommunalen Unterkünfte von vornherein und unabhängig von der individuellen Situation der Betroffenen ausgeschlossen ist?**

Nein.

- 1.2 **In wie vielen Fällen kam es zu kompletten Streichungen der Leistungen in den ANKER-Einrichtungen (bitte nach den Einrichtungen und Begründungen einzeln auflisten)?**

In keinem.

- 1.3 **Inwieweit sind der Staatsregierung psychische und physische Erkrankungen der Bewohnerinnen und Bewohner bekannt?**

Die Mitarbeiter der Unterkunftsverwaltung sind angehalten, auf psychische und physische Auffälligkeiten zu achten.

- 2.1 **Und inwiefern werden diese erfasst?**

Psychische und physische Erkrankungen werden durch die Gesundheitsämter bzw. die behandelnden Ärzte erfasst. Sollten diese der Unterkunftsverwaltung bekannt werden und für die Unterbringung relevant sein, besteht die Möglichkeit, Notizen im integrierten Migrantenerwaltungssystem (iMVS) zu hinterlegen, um auf besondere Bedarfe zu reagieren.

## **2.2 Inwiefern gibt es Angebote zur Behandlung der psychischen Erkrankungen?**

Im Rahmen der Ärztezentren in den ANKER-Einrichtungen gibt es ein psychiatrisches und psychologisches Angebot. Zudem haben die Bewohner Zugang zum allgemeinen medizinischen Versorgungssystem mit entsprechenden Kliniken und Fachärzten.

Ergänzend stehen Asylbewerbern eine Reihe weiterer Unterstützungsmöglichkeiten offen. Hierbei sind insbesondere die folgenden Angebote zu nennen:

Im ANKER Oberbayern bieten der Sozialpsychiatrische Dienst für Ausländer der Caritas, die telefonischen wie persönlichen Psychologensprechstunden von Refugio, die psychosoziale Beratung der Inneren Mission München, aber auch das Frauentherapiezentrum und insbesondere die mehrsprachige Migrationsambulanz in der Nußbaumstraße ein breites Spektrum an Beratungs-, Betreuungs- und Therapieangeboten. Für die Themen Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung leisten die Hilfsorganisationen JADWIGA und SOLWODI umfassende Beratung.

Diese Hilfen greifen sowohl im präventiven Bereich als auch in der Nachsorge nach der Entlassung aus einer stationären Akutversorgung, etwa nach einem Suizidversuch oder anderen psychologischen Krisen.

Das kbo Isar-Amper-Klinikum hat diesbezüglich die Koordinationsstelle Flucht und Migration eingerichtet, welche sämtliche fluchtrelevanten Problematiken und die interkulturelle Öffnung des Klinikbetriebes durch Konzept-, Projektgruppen-, Netzwerk- und Weiterbildungsarbeit zusammenführen und im Rahmen von Einzelberatung operative Prozesse optimieren soll.

## **2.3 In wie vielen Fällen wurden 2017, 2018 und 2019 Anträge für Hinzuziehung von Dolmetscherinnen bzw. Dolmetschern in den ANKER-Einrichtungen gestellt und genehmigt (bitte nach Monaten und ANKER-Einrichtungen auflisten)?**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) stellen Dolmetscher für ihre Anhörungen. Darüber hinaus werden Beschäftigte oder Mitbewohner auf freiwilliger Basis zu Übersetzungszwecken herangezogen.

Im Jahr 2019 wurde Stand 13.03.2019 darüber hinaus in 14 Fällen ein Antrag auf Hinzuziehung eines Dolmetschers/Sprachmittlers gestellt, die Hinzuziehung wurde in 12 Fällen genehmigt.

## **3.1 Wie werden die Atteste für die Geltendmachung ärztlicher Gründe für einen Schutzstatus den Ärzten im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vergütet?**

Die Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich des BAMF.

## **3.2 Bei wie vielen Bewohnern von ANKER-Einrichtungen wurde 2017, 2018 und 2019 nach AsylbLG eine Psychotherapie aufgrund psychischer Probleme beantragt (bitte die Zahl der Genehmigungen hinzufügen)?**

Eine automatisierte Möglichkeit zur Auswertung der hier angefragten Daten steht nicht zur Verfügung. Angesichts des Datenumfanges kann die Frage nicht innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit und nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand beantwortet werden.

- 4.1 Inwieweit kommen die Jugendämter ihrem Auftrag der Jugendhilfe nach, für positive Lebensbedingungen von begleiteten minderjährigen Geflüchteten in den ANKER-Einrichtungen und Dependancen zu sorgen sowie Benachteiligungen aktiv abzubauen (§1 Sozialgesetzbuch – SGB – Achtes Buch – VIII – i. V. m. §81 SGB VIII)?**
- 4.2 Bieten alle zuständigen Jugendämter – auch proaktiv ohne vorliegende Meldung nach §8a SGB VIII – Information, Beratung und konkrete Hilfen den geflüchteten Kindern und ihren Eltern in den ANKER-Einrichtungen und Dependancen nach dem SGB VIII an?**
- 4.3 Wenn ja, in welcher Form gestalten sich Information, Beratung und die konkreten passgenauen Hilfen nach dem SGB VIII insbesondere nach §27ff SGB VIII der einzelnen Jugendämter aus?**

Betreiber der ANKER-Einrichtungen und Dependancen sind die Regierungen. Den für die ANKER-Einrichtungen zuständigen Regierungen obliegt dabei die Aufgabe, Kindeswohlsichernde Betreiberkonzepte im Rahmen der Vorgaben für ANKER-Zentren zu entwickeln und mit ihrem Fachpersonal umzusetzen.

Es ist Aufgabe des Betreibers der ANKER-Einrichtungen, entsprechend seiner Rahmenvorgaben und Konzeption erforderliche Informationen sowie notwendige Beratungsleistungen und konkrete Hilfen sicherzustellen. Im Falle der Meldung von Kindeswohlgefährdungen gilt der Schutzauftrag der Jugendämter bei Kindeswohlgefährdung entsprechend § 8a SGB VIII davon unabhängig.

- 5.1 Welchen Unterstützungsbedarf sieht die Landesregierung nach §1 SGB VIII für geflüchtete Kinder und ihre Eltern, die in ANKER-Einrichtungen und Dependancen leben müssen?**

Die Staatsregierung sieht diesbezüglich keinen ungedeckten Bedarf.

- 5.2 Ist es aus Sicht der Staatsregierung geflüchteten Kindern/Familien zumutbar, in einer ANKER-Einrichtung und Dependancen zu leben?**

Ja.

- 5.3 Wie lang dauern Asylverfahren durchschnittlich in den ANKER-Einrichtungen (bitte nach ANKER-Einrichtungen auflisten)?**

Die Dauer der Asylverfahren des BAMF in ANKER-Einrichtungen beträgt laut Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) deutlich unter zwei Monate. Eine weitere Aufgliederung ist nicht möglich, da der Staatsregierung hierzu keine Zahlen vorliegen.

- 6.1 Konnte ein Beschleunigungseffekt festgestellt werden?**

Ja, lt. der Jahresbilanz des BMI hat sich die Dauer der Asylverfahren des BAMF seit der Einführung von ANKER-Einrichtungen deutlich beschleunigt.

- 6.2 Wie laufen allgemeine und spezielle Asylverfahrensberatungen ab?**

Die Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich des BAMF.

- 6.3 Wie oft kommt § 30a Asylgesetz (AsylG) zur Anwendung?**

Die Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich des BAMF.

**7.1 In welchem Rahmen haben Rechtsanwälte und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) Zugang zu den ANKER-Einrichtungen?**

Vordringlichstes Ziel ist der Schutz der Bewohner – auch vor Übergriffen – sowie der Schutz der Privatsphäre der Bewohner, die in der ersten Phase nach der Flucht die Möglichkeit haben sollen, zur Ruhe zu kommen. Grundsätzlich dürfen ANKER-Einrichtungen deshalb nur von Personen betreten werden, die dort wohnen oder bei denen es einen objektiven Grund zum Betreten gibt.

Eine Beratungsmöglichkeit durch zugelassene Rechtsanwälte ist gewährleistet. Rechtsanwälte dürfen ihre Mandanten bei Terminen auf dem Gelände der ANKER-Einrichtung begleiten. Den Asylsuchenden steht es selbstverständlich darüber hinaus frei, jederzeit das Gelände der ANKER-Einrichtungen zu verlassen.

Nichtregierungsorganisationen können nach Einzelfallprüfung Zugang erhalten, soweit die Sicherheit der Unterkunft oder der Bewohner dadurch nicht beeinträchtigt wird.

**7.2 Wie ist die Asylverfahrensberatung ausgestaltet?**

Die Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich des BAMF.

**7.3 Inwiefern unterstützt die Bundespolizei nach Erkenntnissen der Staatsregierung die Rückführungen schon ab den ANKER-Einrichtungen (und nicht erst ab Übergabe am Flughafen)?****8.1 Wie viele Haushaltsmittel werden durch diese Kooperation gespart?****8.2 Gibt es dazu eine Kooperationsvereinbarung (bitte den genauen Wortlaut und Details hinzufügen)?**

Am 17.01.2019 fand auf Einladung des Bundespolizeipräsidiums eine Besprechung in Potsdam statt, in welcher die Möglichkeiten der Bundespolizei, die Länder bei Rückführungen nach der Dublin-III-Verordnung zu unterstützen, erörtert wurden. Hierbei wurde vonseiten der Bundespolizei das Angebot des Bundes zur Unterstützung der Länder bei Überstellungen in Dublin-Fällen aus ANKER-Einrichtungen bekräftigt.

Derzeit finden vertiefende Abstimmungsgespräche sowohl aufseiten des Bundes als auch zwischen Bayerischer Polizei und Bundespolizei statt. Bisher erfolgt in Bayern eine derartige Unterstützung der Bundespolizei nicht.